

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. August 1994

2408. Nutzungsplanung Rafz (Änderung der Bauordnung)

Bei der Genehmigung der revidierten Nutzungsplanung der Gemeinde Rafz (RRB Nr. 3988/1993) wurde Ziffer 11.8 Abs. 2 der Bauordnung von der Genehmigung ausgenommen und die Gemeinde eingeladen, diese Bestimmung zu verdeutlichen. Im Hinblick darauf, dass gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Oktober 1993 der Gemeinderat ermächtigt wurde, Änderungen an der Nutzungsplanung in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich infolge von Rekursentscheiden oder Anpassungen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen, hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 3. Mai 1994 die entsprechende Anpassung von Ziffer 11.8 Abs. 2 vorgenommen. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt.

Die Neuformulierung ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Rafz vom 3. Mai 1994 neu formulierte Ziffer 11.8 Abs. 2 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rafz, 8197 Rafz (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Bauordnung), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. August 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller